

VERWALTUNGSVEREINBARUNG INDUSTRIESTAMMGLEIS

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung – endvertreten durch das Hessische Straßenbauamt Kassel – nachstehend Straßenbauverwaltung genannt,

und

der Deutschen Bundesbahn – vertreten durch die Bundesbahndirektion Frankfurt/Main – nachstehend Bundesbahn genannt,

und

der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat, nachstehend Stadt Kassel genannt,

und

der Gemeinde Lohfelden, vertreten durch den Gemeindevorstand, nachstehend Gemeinde Lohfelden genannt,

und

dem Landkreis Kassel, vertreten durch den Kreissausschuß, nachstehend Landkreis Kassel genannt,

sowie

der HLT Gesellschaft für Forschung Planung Entwicklung mbH, Entwicklungsträger und Treuhänder der Stadt Kassel nach § 61 StBauFG, nachstehend HLT genannt, vertreten durch ihre Geschäftsführer

Herrn Dipl.-Volkswirt Karlheinz Zahn oder Herrn August Schäfer mit Sitz in Wiesbaden,

über

den Bau eines neuen Industriestammgleises auf dem Gebiet der Stadt Kassel und der Gemeinde Lohfelden verbunden mit dem Abbau eines Teiles, der im Eigentum der Bundesbahn befindlichen Bahnanlagen der Güterzugstrecke von Kassel-Bettenhausen nach Lohfelden (sog. Söhrebahn) und dem im beiliegenden Plan gekennzeichneten DB-Stammgleis von Lohfelden zu den einzelnen Gleisanschließern.

§ 1**Gegenstand der Vereinbarung**

1. Die neu geplanten Industrie- und Gewerbegebiete in Kassel-Waldau und Lohfelden werden mit einem Industriestammgleis ausgestattet werden, um hiermit einen zusätzlichen Standortvorteil zu erhalten. Durch den Bau dieses Stammgleises eröffnet sich die Möglichkeit, eine bestehende Bahnverbindung zwischen Industriebetrieben in Kassel und Lohfelden und dem Bahnhof Kassel-Bettenhausen aufrecht zu erhalten.

2. Die Vereinbarung bezieht sich auf
 - den Neubau der Bahnanlagen vom Anschluß an das bestehende Industriestammgleis in Kassel-Waldau/West bis zum Anschluß an die Bahnanlagen des Industriestammgleises in Höhe des Waldauer Weges (vgl. Anlage: rote Kennzeichnung in Plan) und
 - den Abbau eines Teiles der sog. Söhrebahn von km 2,00 bis km 4,508 und des im beiliegenden Plan bezeichneten DB-Stammgleises von Lohfelden zu den einzelnen Gleisanschließern (gelbe Kennzeichnung).
3. Der beiliegende Plan ist Bestandteil der Verwaltungsvereinbarung.

§ 2

Umfang und Durchführung der Maßnahmen

I. Neubau des Industriestammgleises

1. Die Durchführung der Maßnahmen zum Neubau des Industriestammgleises erfolgt als ein gemeinsames Vorhaben der Stadt Kassel und der Gemeinde Lohfelden. Die Baulast auf dem Gebiet der Gemeinde Lohfelden obliegt der Gemeinde Lohfelden. Die Baulast auf dem Gebiet der Stadt Kassel obliegt der Stadt Kassel. Der Bau erfolgt nach den im Entwurf genehmigten und mit Beschluß vom 25.2.1981 des Regierungspräsidenten in Kassel (Az.; III/4 a – 66 d 20 B/9 – 10) planfestgestellten Plänen und Unterlagen.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Bauabschnitte:

- a) Neubau des Industriestammgleises
von km 1,8 + 92,75 = km 0,00 (Waldau-West)
bis km 2,8 + 82,02 (WaldauerWeg) (rote Kennzeichnung).
 - b) Anschluß der verschiedenen Industriebetriebe in Lohfelden durch Gleis 4/km 0,00 – km 0,2 + 29,56) (rote Kennzeichnung).
2. Die Aufträge für Leistungen und Lieferungen zum Bau der Anlagen werden entsprechend den Festlegungen in § 3 dieser Vereinbarung einvernehmlich von der Stadt Kassel und der Gemeinde Lohfelden unter Einhaltung der VOB und VOL vergeben.
 3. Über die durchgeführten Baumaßnahmen werden Bestandszeichnungen gefertigt. Nach Durchführung der Maßnahme erhalten die Stadt Kassel und die Gemeinde Lohfelden für die auf ihrer Gemarkung durchgeführten Baumaßnahmen jeweils die entsprechenden Bestandszeichnungen.

II. Abbau der bestehenden Anlagen

1. Der Rückbau der zur Aufrechterhaltung der Gleisverbindung zu den bestehenden Betrieben nicht mehr benötigten – im beiliegenden Plan gelb gekennzeichneten – Schienen und Schwellen wird nur auf Antrag der Stadt Kassel und/oder der Gemeinde Lohfelden durch die Bundesbahn vorgenommen ohne zusätzliche Kostenbelastung für die Kommunen. Der Antrag kann nur bis spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des neuen Industriestammgleises geltend gemacht werden.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Bauabschnitte:

- a) Abbau der Schienen und Schwellen der sogenannten „Söhrebahn“ von km 2,0 – 4,508 (gelbe Kennzeichnung)
 - b) Rückbau des DB-Stammgleises vom Anschluß an die „Söhrebahn“ bis zu den Gleisanschlüssen der AEG und der Lohfeldener Betriebe an das neue Industriestammgleis (gelbe Kennzeichnung).
2. Der Abbau der o.a. Gleisanlagen erfolgt unmittelbar nach Inbetriebnahme des neuen Industriestammgleises, um hierdurch einen kostengünstigen Ausbau der Autobahn A 7 Kassel-Göttingen im Bereich der vorhandenen Gleisüberführungen zu ermöglichen. Die Inbetriebnahme hat sofort nach Fertigstellung der neuen Gleisanlagen und erteilter Betriebslaubnis zu erfolgen, so daß der Ausbau der A 7 termingerecht durchgeführt werden kann.
 3. Die zurückgebauten Stoffe bleiben im Eigentum der Deutschen Bundesbahn.
 4. Über die Beseitigung der Eisenbahnüberführung in km 3,099 über die Ochshäuser Straße sowie der Straßenüberführung in km 0,625 über das Industriestammgleis im Zuge der BAB A 7 (neben dem Waldauer Weg) werden gesonderte Vereinbarungen zwischen der Straßenbauverwaltung und der DB abgeschlossen.
 5. Die Bundesbahn übergibt für die stillgelegten Streckenteile vorhandene Bestandsunterlagen an die Stadt Kassel, die Gemeinde Lohfelden und die Straßenbauverwaltung.

III. Bauwerke

1. Das neu zu erstellende Kreuzungsbauwerk K 12/Industriestammgleis wird im Auftrag des Landkreises Kassel als Baulastträger der K 12 durch das Hessische Straßenbauamt Kassel erstellt werden. Es handelt sich hierbei um eine Kreuzungsbaumaßnahme nach EkrG. Als Verursacher hat der Baulastträger des Industriestammgleises – hier die Gemeinde Lohfelden – die Kosten zu tragen. Über Eigentum und Unterhaltung ist eine besondere Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Baulastträger des Gleises (Gemeinde Lohfelden) und dem des Brückenbauwerkes (Landkreis Kassel) abzuschließen.
2. Für das bereits erstellte Brückenbauwerk SK 17 Industriestammgleis BAB A 49 gilt hinsichtlich des Eigentums und der Unterhaltung des Bauwerks die bereits abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung zwischen der Straßenbauverwaltung, der Gemeinde Lohfelden und der Stadt Kassel.

§ 3

Kosten der Maßnahme

Beim Neubau des Industriestammgleises handelt es sich um eine Baumaßnahme aufgrund mehrseitiger Veranlassung. Die Kosten sollen wie folgt getragen werden:

- a) Der Grunderwerb für die Gleistrassen obliegt der Stadt Kassel für den Trassenteil, der sich in der Gemarkung Kassel, und der Gemeinde Lohfelden für den Trassenteil, der

sich in der Gemarkung der Gemeinde Lohfelden, befindet. Hierbei ist die vorgesehene Gemarkungsgrenze zwischen der Stadt Kassel und der Gemeinde Lohfelden am nördlichen Böschungsfuß der Südtangente zugrunde gelegt.

- b) Die veranschlagten Baukosten betragen nach dem Kostenstand von 1979 insgesamt DM 4.900.000,--.

Die Kosten sollen wie folgt getragen werden:

Deutsche Bundesbahn	...	DM 1.350.000,--	1.)
Straßenbauverwaltung	...	DM 1.329.400,--	2.)
Stadt Kassel	...	DM 1.600.000,--	3.)
Gemeinde Lohfelden	...	DM 600.000,--	

- 1.) Die Bundesbahn wird Eigenleistungen erbringen, die nach dem Kostenanschlag der HLT vom November 1979 mit 2.040.000,-- DM beziffert sind.
Den Differenzbetrag von 690.000,-- DM erhält die Bundesbahn als Festbetrag und Barleistung gem. § 4 dieser Vereinbarung von der Stadt Kassel.

Die Leistungen der Bundesbahn umfassen:

- die für die Baumaßnahme, entsprechend der Planung benötigten gebrauchten und aufgearbeiteten Schwellen, Kleineisen und gebrauchten Schienen liefern
 - die für die Baumaßnahme entsprechend der Planung benötigten gebrauchten Gleise entladen, montieren, richten und stopfen
 - Montage und Einbau der bauseits gelieferten Weichen und des Prellbocks
 - die ca. zwei Jahre nach Inbetriebnahme des Gleises erfolgende Durcharbeitung des Gleises. Der Regierungspräsident in Kassel wird sich an der Abnahme dieser Leistung beteiligen.
 - Die Gewährleistungsfrist für das bei der Baumaßnahme eingebaute gebrauchte Material beträgt zwei Jahre und endet mit der gemeinsamen Abnahme des Gleises nach der Durcharbeitung.
Die Gewährleistung umfaßt die Beseitigung von Schienenbrüchen und das Auswechseln von unbrauchbar gewordenen Schwellen.
- 2.) Der Kostenbeitrag der Straßenbauverwaltung gilt als Festbetrag entsprechend der Entscheidung durch das BMV (s. Erlaß des BMV vom 26.1.82).
- 3.) Der Kostenanteil, den die Stadt Kassel zu tragen hat, umfaßt die Baukosten, die zur Herstellung des Industriestammgleises auf Kasseler Gemarkung entstehen.
- 4.) Sollten die Kosten der auszuschreibenden Leistungen von den im Jahre 1979 veranschlagten abweichen, sind die evtl. auftretenden Mehrkosten von der Stadt Kassel und der Gemeinde Lohfelden im Verhältnis der auf der jeweiligen Gemarkung eingebauten Gleislängen zu übernehmen.
- 5.) Die Bundesbahn übereignet ihre im Zuge des Abbaus der Söhrebahn nicht mehr benötigten Trassenflächen der Gemeinde Lohfelden und der Stadt Kassel zu einem Gesamtpreis von

DM 160.000,--. Der Kostenanteil der Stadt Kassel beträgt DM 30.000,--. Die Kosten des Vertrages (notarielle Beurkundung usw.) und die Grunderwerbssteuer gehen zu Lasten der Stadt Kassel und der Gemeinde Lohfelden im Verhältnis der Grundstücksflächen.

Für den Fall, daß die Käufer den Kaufgegenstand oder Teile davon innerhalb von 15 Jahren (in Worten fünfzehn Jahren) ab heute veräußern sollten, verpflichten sie sich, den Mehrerlös, mindestens jedoch die Differenz zwischen dem heutigen Kaufpreis und dem zu gegebener Zeit festzustellenden Verkehrswert an den Verkäufer abzuführen.

Das gleiche gilt, wenn Flächen oder Teilflächen für eine höherwertige Nutzung tatsächlich verwendet werden (z.B. als Bauland für Wohn- bzw. Gewerbebauten, Industriebauten, auch als Baulandergänzungsflächen usw.)

Der Verkehrswert ist von einem von der IHK zu benennenden Sachverständigen auf Kosten der Käufer ausschließlich und endgültig zu ermitteln. Die Vertragsparteien unterwerfen sich hiermit ausdrücklich dieser künftigen Wertermittlung.

§ 4

Abschlagszahlung und Abrechnung

1. Die Beteiligten erbringen anteilige Abschlagszahlungen oder andere vereinbarte Leistungen nach dem Baufortschritt. Der Baudurchführende fordert die entsprechenden Beträge oder Leistungen von den Beteiligten an. Sollte eine Zwischenfinanzierung erforderlich sein, so gehen die Kosten aus einer Zinsverpflichtung zu Lasten des jeweiligen Zahlungspflichtigen.
2. die finanzielle Abwicklung des Anteils der Stadt Kassel erfolgt über das Treuhandkonto des Entwicklungsträgers (HLT).
3. Die Bundesbahn erhält in Abhängigkeit vom Baufortschritt DM 670.000,-- in 3 Raten als Pauschalvergütung für die Leistung, die von der Bundesbahn zur Erstellung des Industriestammgleises in Kassel-Waldau erbracht worden ist. Die letzte Rate wird innerhalb 14 Tagen nach Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls der Gesamtanlagen ausgezahlt werden.

Beteiligte dieser Abnahme: RP, LFB, Stadt Kassel, Gemeinde Lohfelden, DB, HTL.

4. Weitere DM 20.000,-- erhält die Deutsche Bundesbahn von der Stadt Kassel nach erfolgter Durcharbeitung der Gleisanlagen und gemeinsamer Abnahme der Leistung nach ca. 2 Jahren.

Beteiligte dieser Abnahme: DB, Stadt Kassel, Gemeinde Lohfelden, HLT, RP.

5. Der endgültige Zahlungsausgleich zwischen den Partnern dieser Vereinbarung – mit Ausnahme der Straßenbauverwaltung und der DB – wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Kostenzusammenstellung durchgeführt; für den Zahlungsanspruch in bezug auf die Straßenbauverwaltung und der DB gilt § 3 Ziff. 1 bzw. § 4 Ziff. 1+3. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfragen zurückgestellt werden.

§ 5

Zeitraumen zur Durchführung der Maßnahmen

Die Neubaumaßnahmen sollen umgehend nach Bereitstellung der Mittel und deren schriftlichen Bestätigung gegenüber den Partnern dieser Vereinbarung beginnen und werden voraussichtlich innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein. Die Deutsche Bundesbahn beabsichtigt, ihre Leistungen im Sommer 1983 zu erbringen.

Der Rückbau der Gleisanlagen und der Bauwerke ist im Bereich der Kreuzungen mit der A 7 zu beginnen und wird von der Deutschen Bundesbahn in einem Zuge durchgeführt. Der Beginn des Ausbaus der Brückenbauwerke über die ehemalige Söhrebahn und das dazugehörige Industrieanschlußgleis im Zuge der Verbreiterung der A 7 wird frühestens im Frühjahr 1984 und nach Inbetriebnahme des Neuen Industriestammgleises möglich sein.

§ 6

Eigentum und Betrieb der Anlagen

1. Die Stadt Kassel und die Gemeinde Lohfelden verpflichten sich, rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verwaltungsvereinbarung mit der Bundesbahn einen Gleisanschlußvertrag auf der Grundlage der „Allgemeine Bedingungen für Privatgleisanschlüsse“ (PAB) zu schließen.
2. Die Bundesbahn führt im Anschluß (Stammgleis) den Betrieb, soweit es für die Zuführung oder Abholung der Wagen zu oder von den Übergabestellen für die einzelnen Nebenanschießer bzw. Mitbenutzer erforderlich ist.
3. Die Festsetzung der Stammgleisgebühren erfolgt zwischen den Beteiligten in einer besonderen Vereinbarung.
4. Die Stadt Kassel wird Eigentümer für die Gleisanlagen, die auf ihrer Gemarkung liegen. Die Gleisanlagen, die auf der Gemarkung der Gemeinde Lohfelden liegen, werden Eigentum der Gemeinde Lohfelden.
5. Die Unterhaltung der Gleisanlagen (laufende Ausbesserung und Erneuerung) obliegt in Ziff. 4 genannten Eigentümerinnen. Sie verpflichten sich, ihre Bahnanlagen in einem betriebssicheren Zustand zu halten. Die Stadt Kassel und die Gemeinde Lohfelden werden gemeinsam einen Vertrag mit einem fachlich geeigneten und zugelassenen Unternehmen zur Durchführung der Unterhaltung schließen. Bei der Vertragsgestaltung und Aufgabenbeschreibung ist die Genehmigungsbehörde (RP Kassel) zu beteiligen.
6. Zur Aufteilung der Unterhaltungskosten bedarf es einer Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und der Gemeinde Lohfelden.

§ 7

Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

§ 8
Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 12-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je zwei Ausfertigungen.

Stadt Kassel
- Der Magistrat -

Gemeinde Lohfelden
- Der Gemeindevorstand -

Hessisches Straßenbauamt
Kassel

Deutsche Bundesbahn
Bundesbahndirektion
Frankfurt/Main

Der Landkreis Kassel
- Der Kreisausschuß -

HLT Gesellschaft für Forschung
Planung Entwicklung mbH
-Entwicklungsträger und
Treuhand der Stadt Kassel-

*(Dieser Verwaltungsvereinbarung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung Lohfelden am 18.7.1983
zugestimmt. Der aufgeführte Plan ist dieser textlichen Abschrift nicht beigelegt.)*